

Die geänderte GastV sieht in § 4 Abs. 1 vor, dass die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften allgemein um 5.00 Uhr beginnt und um 06.00 Uhr endet.

Die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung sah für bestimmte Tage (z. B. Silvester oder die Karnevalstage) die gänzliche Aufhebung der Sperrzeit in den Gast- und Schankwirtschaften, die seinerzeit um 01.00 Uhr begann, vor. Aufgrund dieser Regelung erübrigte sich der Erlass einzelner Sperrzeitverkürzungen für Veranstaltungen, bei denen ein öffentliches Bedürfnis an einer Sperrzeitaufhebung bestand.

Durch die nunmehr gemäß § 4 Abs. 1 GastV großzügige Sperrzeitregelung ist eine Sperrzeitaufhebung nicht mehr notwendig. Veranstaltungen in den Schank- und Speisewirtschaften können bis 05.00 Uhr abgehalten werden, womit eine ausreichende Öffnungszeit gewährleistet ist.

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen wurde die Sperrzeitaufhebung für die o. g. bestimmten Tage nicht mehr in die im Entwurf beigefügte Verordnung aufgenommen. Die Verordnung bezieht sich ausschließlich auf Außenveranstaltungen.

Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung in der jetzt beabsichtigten Form sind §§ 3, 5 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 GastV und § 9 Abs. 3 LImSchG.

Aus § 3 GastV sowie § 9 Abs. 3 LImSchG ergibt sich die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden zum Erlass derartiger ordnungsbehördlicher Verordnungen. § 3 GastV bestimmt weiterhin, dass die Verordnung als Ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne von § 27 OBG zu erlassen ist.

Die beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung sieht in § 1 spezielle Sperrzeiten für Außenveranstaltungen vor. Es handelt sich hierbei um traditionelle Veranstaltungen, wie z. B. Zeltveranstaltungen zu Karneval oder Maifeste, die regelmäßig wiederkehren und deren Durchführung im Interesse der Allgemeinheit liegt und die in großem Maße der Brauchtumspflege und der Pflege sozialer Kontakte im Stadtgebiet dienen.

Die Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen beginnt gem. § 5 Abs. 1 GastV um 22.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr.

Aufgrund § 5 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 GastV kann die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besondere örtlicher Verhältnisse durch Ordnungsbehördliche Verordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

Ein öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Sperrzeitregelung ist gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Erfahrungsgemäß enden die in § 1 der Verordnung aufgeführten Außenveranstaltungen nicht bereits um 22.00 Uhr. Unter Berücksichtigung der Konsum- und Freizeitgewohnheiten der Bevölkerung, der Brauchtumspflege und der Förderung traditioneller Anlässe ist ein öffentliches Bedürfnis an der Verkürzung der Sperrzeit erkennbar.

Da die beabsichtigten Sperrzeiten bei Außenveranstaltungen Auswirkungen auf die gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG geltende Nachtruhe (22.00 Uhr) mit sich bringen, wird in § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Beginn der Nachtruhe bei den einzelnen Veranstaltungen entsprechend hinausgeschoben.

Gemäß § 9 Abs. 3 LImSchG können die Gemeinden bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen, ähnliche Veranstaltungen und für Zwecke der Außengastronomie sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar durch Ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe, wie er § 9 Abs. 1 LImSchG vorsieht, zulassen.

Zur Begründung des öffentlichen Bedürfnisses wird zunächst auf die o. g. Ausführungen zur Sperrzeitverkürzung verwiesen. Ferner ist anzumerken, dass es sich bei den in den §§ 1 und 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung genannten Veranstaltungen in den jeweils betroffenen Stadtteilen um seltene Störereignisse handelt. Seltene Störereignisse sind die Ereignisse, die in der Summe aller Veranstaltungen auf dem Festplatz nur wenige Tage (= max. 18 Tage) im Jahr in Anspruch nehmen können. Diese Zahl wurde in den vergangenen Jahren bei keinem der in Frage kommenden Festplätze im Stadtgebiet erreicht.

Zudem wird die Nachtruhe bei Veranstaltungen wie Kirmes oder Stadtteilstädte lediglich um zwei Stunden überschritten. Die Überschreitung der Nachtruhe wird hierbei in einem für die Anwohner des Festgeländes zumutbaren Rahmen gehalten.

Die Maifeste und insbesondere der damit verbundene „Tanz in den Mai“ erscheinen als so bedeutsam für den Erhalt des Brauchtums, dass auch eine Überschreitung der Nachtruhe bis 03.00 Uhr als vertretbar angesehen wird.

§ 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung betrifft die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit und die Nachtruhe. Es handelt sich zum einen um Ordnungswidrigkeiten gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und § 28 Abs. 2 Ziff. 4 Gaststättengesetz (GastG) und zum anderen um Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe d LImSchG. In beiden Fällen können Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR festgesetzt werden (§ 28 Abs. 3 GastG bzw. § 17 Abs. 3 LImSchG).

§ 32 Abs. 1 OBG sieht eine Beschränkung der Geltungsdauer für ordnungsbehördliche Verordnungen vor. Die Geltung darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Daher tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung am 31.05.2022 außer Kraft.

Beim Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Träger öffentlicher Belange in diesem Fall nicht zu beteiligen, weil sich weder aus gaststättenrechtlichen Vorschriften, aus dem LImSchG noch aus dem OBG, eine Pflicht zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergibt.

Eine Zustimmungspflicht übergeordneter Behörden ist beim Erlass der hier vorgesehenen Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht erforderlich, da sie sich ebenfalls nicht aus den vorgenannten Vorschriften ergibt.

Gemäß § 27 Abs. 4 OBG obliegt der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Vertretung der Stadt, d. h. hier dem Rat der Stadt Sankt Augustin.

Aufgrund § 60 Abs. 1 Satz 1 GO kann jedoch der Hauptausschuss die Entscheidung treffen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

Im vorliegenden Fall wird die Entscheidung an den Haupt- und Finanzausschuss herangezogen, da in den kommenden Monaten eine Vielzahl der betroffenen Außenveranstaltungen ansteht, für die bereits teilweise Anträge vorliegen. Es soll umgehend eine umfassende rechtliche Grundlage geschaffen werden, um zum einen den Veranstaltern rechtzeitig die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten und zum anderen Einzelfallgenehmigungen

gen künftig auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren und damit zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

Da der Rat der Stadt Sankt Augustin erst am 03.07.2002 zusammentritt, wird die Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Genehmigung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses durch den Rat ist für die Sitzung am 03.07.2002 vorgesehen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.